

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 78 (1984)
Heft: 4

Rubrik: Zeichen der Zeit : die Schweiz zwischen Reaktion und Widerstand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

Die Schweiz zwischen Reaktion und Widerstand

Igelmentalität gegenüber UNO und Europäischer Sozialcharta

Mit 112 zu 78 Stimmen hat sich der Nationalrat am 15. März für den Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen ausgesprochen. Das ist kein Resultat, das eine zustimmende Mehrheit von Volk und Ständen erwarten liesse. Aber nicht nur die Nein-Stimmen der Ewiggestrigen geben zu denken, auch die Befürworter des UNO-Beitritts haben die schweizerische Neutralität auf eine Art und Weise interpretiert, die weder dem Völkerrecht noch der Zielsetzung der UNO gerecht wird.

Gemäss Art. 2 des vom Nationalrat verabschiedeten Bundesbeschlusses soll der Bundesrat vor dem UNO-Beitritt «eine feierliche Erklärung abgeben, in der er ausdrücklich bekräftigt, dass die Schweiz ihre dauernde und bewaffnete Neutralität beibehält». Gründlicher als mit einer solchen «Neutralitätserklärung» könnte die offizielle Schweiz die völkerrechtliche Qualität der universell gewordenen UNO nicht mehr verkennen. Neutralität im Sinne des Völkerrechts verpflichtet wohl zur Unparteilichkeit gegenüber kriegführenden Drittstaaten und deren Allianzen, aber sie kann unmöglich auch eine Unparteilichkeit gegenüber der UNO als Organ der Völkergemeinschaft bedeuten. Die UNO ist weder ein Drittstaat noch eine militärische Allianz, sie ist vielmehr die vom Völkerrecht geforderte repräsentative Organisation aller Staaten und der durch sie vertretenen Völker.

Eine Weltorganisation führt auch keine Kriege, in denen wir uns «neutral» ver-

halten könnten. Wenn die UNO einmal in der Lage wäre, das völkerrechtliche Gewaltverbot mit militärischen Sanktionen durchzusetzen, so handelte es sich dabei um Polizeiaktionen und nicht um Kriege. Neutralität gegenüber der UNO wäre eine Desavouierung dieses Ziels der kollektiven Sicherheit, wäre Sand im Getriebe einer endlich funktionsfähigen, endlich friedensfähigen Weltorganisation. Unparteilichkeit im Konflikt zwischen der Völkergemeinschaft und einem Aggressor wäre darüber hinaus ein Verstoß gegen Recht und Moral.

Neutralität gegenüber der UNO wäre aber auch ein Widerspruch in sich selbst: Wo doch die Neutralität ebenso wie die UNO auf dem Völkerrecht beruht, eine Neutralität gegenüber der UNO einer Neutralität gegenüber dem Völkerrecht, folglich gegenüber der rechtlichen Grundlage der Neutralität gleichkäme. Vor lauter Igelmentalität sägt die offizielle Schweiz am völkerrechtlichen Ast, auf dem sie sitzt.

Und warum muss der Bundesrat nicht nur die «dauernde», sondern auch die «bewaffnete Neutralität» erklären? Genügt die «dauernde Neutralität» nicht, muss sie auch noch «bewaffnet», «dauernd» bewaffnet sein? Als ob die UNO-Charta nicht das genaue Gegenteil von einer dauernd bewaffneten Staatenwelt anstrebte: die allgemeine, kontrollierte und notfalls auch erzwingbare Abrüstung. Wird es da nicht zum peinlichen Ausdruck kleinkarierter Arroganz, wenn die Schweiz erklärt, sie werde sich «dauernd» eine Armee halten und folglich «dauernd» nicht an allgemeine Abrü-

stung glauben oder «dauernd» solchen Abrüstungsbemühungen fernbleiben? Das und nichts anderes wäre nämlich die zynische Konsequenz dieser «Neutralitätserklärung».

*

Während sich der Nationalrat wenigstens zu einem halbherzigen Ja zur UNO durchrang, hat die Ständekammer am Aschermittwoch die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta mit 29 zu 12 Stimmen abgelehnt. Nach der Verteufelung der Vorlage durch die Arbeitgeber- und Gewerbeverbände konnte diese Büttelkammer der Bourgeoisie wohl nicht mehr anders. Soziale Grundrechte trübten die gewinnträchtigen Aussichten auf weiteren Sozialabbau, von einem Streikrecht will die bürgerliche Rechte ohnehin nichts wissen, und das gleiche Recht auf Fürsorge für Schweizer und Ausländer widerspräche dem helvetischen Grundsatz, nur solange international zu denken, als es sich rentiert.

Falls der Nationalrat die Sozialcharta ebenfalls ablehnen sollte, würde unsere Legislative nicht nur die soziale Integration Europas sabotieren, sondern auch die arbeitende Bevölkerung um ein wichtiges Instrument des sozialen Fortschritts prellen. Die offizielle Schweiz würde zu ihren zahlreichen Legitimationsdefiziten ein weiteres hinzufügen.

Die Legitimationsdefizite der offiziellen Schweiz

Legitimationsdefizite beruhen auf Unrecht, das Gesetz geworden ist. Die staatlich missachtete Gewissensfreiheit des Militärverweigerers ist ein solches Unrecht im Gewande oder unter dem Deckmantel des Rechts. Das Bankgeheimnis, das der Ausbeutung der Dritten Welt Vorschub leistet, gehört ebenso zu dieser Kategorie unrechtmässigen Rechts wie das Saisonierstatut für Fremdarbeiter oder das verweigerte Recht auf Arbeit und die vorenthaltene Mitbestimmung für die Arbeitnehmer. Ein geradezu irreparables Legitimationsdefizit hin-

terlässt heute der gesetzlich gehätschelte Pseudofortschritt, der nicht nur unsere natürlichen Lebensgrundlagen zerstört, sondern dieses Unrecht auch an den kommenden Generationen verübt.

Die neuere Theologie sagt es unmissverständlich: Staatliches Recht, das zu Unrecht pervertiert, ist «strukturelle Sünde». Karl Rahner, der am 30. März verstorbene grösste katholische Theologe unseres Jahrhunderts, rechtfertigt diesen Begriff noch in seinem letzten Artikel. Er betont hier mit dem Ernst eines Vermächtnisses, dass solche Strukturen, die einerseits durch persönliche Schuld der Menschen entstehen und andererseits «zu neuer Sünde» und «zur Verzweiflung von Menschen» führen, «wirklich sündig sind, also auch mit aller Negation bekämpft werden müssen, die ein Christenmensch gegenüber der Sünde hat».¹

Strukturen, die der Christenmensch bekämpfen muss, hinterlassen ein Legitimationsdefizit: jedenfalls in einem Gemeinwesen, das sich auf «christliche Werte» beruft. Es fällt den Bürgern, denen diese — nicht nur christlichen, sondern zutiefst menschlichen — Werte etwas bedeuten, immer schwerer, sich mit ihrem Staat zu identifizieren. Es regt sich Widerstand, die Loyalität wird aufgekündigt, wenn nicht gegenüber dem System an sich, so doch gegenüber den Strukturen, die eben wirklich «bekämpft werden müssen».

Widerstandsrecht im demokratischen Rechtsstaat?

Schon mehren sich die Stimmen, die angesichts der drohenden, ja teilweise bereits eingetretenen Umweltkatastrophen das Recht auf Widerstand in Erinnerung rufen. Der Präsident der SPS, Helmut Hubacher, beansprucht dieses Recht gegen den Bau des Kernkraftwerks Kaiseraugst. Und der Zürcher SP-Kantonsrat Hans Steiger hält aktiven Widerstand auch gegen den geplanten Autobahnbau durch sein «Säuliamt» für angezeigt. Die Reaktion bleibt nicht aus. Diesmal heisst

der Prügelknabe jedoch nicht Hubacher, sondern Steiger. Von «extremistischem und rechtsstaatsfeindlichem Gedanken-gut», ja von der Unvereinbarkeit «mit dem Amtsgelübde eines Kantonsrates» ist die Rede in einem gemeinsamen Communiqué der FDP und der SVP. Und auch die NZZ wehrt wieder einmal den Anfängen: «So deutlich, wie man es auch von den extremen Linken in diesem Lande nicht alle Tage hört, gibt einer zu verstehen, dass ihm Demokratie lästig wird, wenn er damit seine eigenen Ziele nicht erreichen kann» (7. März).

Was die NZZ geflissentlich übersieht: «Lästig» ist einem Hans Steiger nicht die Demokratie, sondern das — «persönlich schuldhaft», wie Rahner sagen würde — Verhalten jener, die das demokratische Verfahren missbrauchen, um den eigenen, rücksichtslosen Egoismus gegen die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen durchzusetzen (neuerdings gar eine Initiative gegen die Reduktion der Tempolimiten auf unseren Strassen zu lancieren). Auch geht es hier nicht um die «eigenen Ziele» irgendeines frustrierten Aussenseiters, sondern um fundamentale Rechtsgüter, die, wenn sich die Mehrheit oder die von ihr gewählten Behörden darüber hinwegsetzen, unwiederbringlich zerstört würden.

Das Widerstandsrecht wirft gewiss schwerwiegende Probleme auf, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden können. Grundsätzlich muss der «citoyen» gegenüber dem «bourgeois» aber festhalten, dass, wo Recht zu Unrecht wird, auch Widerstand zur Pflicht werden kann. Dieser Grundsatz ist in den Dokumenten der bürgerlichen Revolution, z.B. in Art. 2 der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789, ebenso enthalten wie in der scholastischen und in Teilen der nachreformatorischen Sozialethik. In der Schweiz wird er vor allem von der bürgerlichen Staatsrechtslehre betont. «Es ist denn auch tief bedeutsam, dass in unserem Kleinstaat — der dem wa-

chen Widerstandsgeist seine Existenz verdankt — das Widerstandsrecht lebendig blieb, als es in Deutschland von der herrschenden Lehre längst totgesagt war», schreibt z.B. der alles andere als linksverdächtige Werner Kägi.²

Die das Widerstandsrecht grundsätzlich bejahen, sehen natürlich auch die Schranken dieses «Rechts der äussersten Grenze» oder der «ultima ratio». Die Kriterien, nach denen Widerstand ausgeübt werden darf, sind kurz zusammengefasst, dass 1. ein hohes Rechtsgut gefährdet ist, 2. alle legalen Mittel zur Erhaltung dieses Rechtsgutes erschöpft sind oder nicht mehr funktionieren und 3. der Widerstand verhältnismässig bleibt und nur zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtsgutes geleistet wird. Es macht jedoch keinen grundsätzlichen Unterschied für die Erlaubtheit des Widerstandes, ob ein derartiges Rechtsgut durch die Verfügung eines Despoten oder durch die Entscheidung einer demokratischen Mehrheit bedroht ist. «Wo die '51%' glauben, kraft dieser '51%' alles tun zu dürfen, ist die Demokratie unrettbar im Niedergang», sagt der eben erwähnte Staatsrechtslehrer³, der das «Widerstandsrecht» denn auch gegen «die dezisionistisch-totalitäre Auffassung der Demokratie»⁴ verteidigt.

Wohl sucht sich die bürgerliche Staatsrechtslehre mit ihrer Begründung des Widerstandsrechts vor allem gegen eine linke Volksmehrheit ideologisch zu wappnen. «Chile ist mitten unter uns.»⁵ Das Widerstandsrecht ist ja in der Tat ein konservatives «Rechtsmittel», insofern es der Erhaltung bestehender oder der Wiederherstellung verletzter Rechtsgüter dienen will und nicht etwa ein Recht auf Revolution begründet. Das politische Bürgertum wittert denn auch Rebellion, wenn Linke sich auf das Widerstandsrecht berufen. Es übersieht oder verdrängt dabei, dass diese Linken heute eben auch eine konservative Position vertreten; denn sie kämpfen für die Erhaltung oder Wiederherstellung jenes

fundamentalen Rechtsgutes, das aus den natürlichen Lebensgrundlagen unseres Volkes besteht. Der Streit um die Aktualität des Widerstandsrechts angesichts einer teils gefährdeten, teils schon zerstörten Umwelt widerspiegelt einmal mehr jenen Konflikt zwischen Strukturkonservatismus und Wertkonservatismus, von dem in den letzten «Zeichen der Zeit» die Rede war.

Heute stehen wir tatsächlich vor der Situation, dass die System gewordene Gier (strukturelle Sünde!) nach Ausbeutung von immer mehr Energien und von immer mehr Umwelt die Natur und auch die Menschen gefährdet. Wenn daher die demokratische Mehrheit und die von ihr gewählten Behörden nicht imstande sein sollten, das drohende Unheil abzuwenden, dann wüsste ich wirklich nicht, was noch gegen die Ausübung des Widerstandsrechts zu sagen wäre.

Nachwort. Als kürzlich der Bundesrat wider besseres Wissen auf die sofortige Herabsetzung der Tempolimiten auf unseren Strassen verzichtete und diese Massnahme von einer Vernehmlassung ab-

hängig machte, argumentierte er mit der «Akzeptanz» einer solchen Entscheidung. Das heisst im Klartext: Wenn die Autofahrer eine Temporeduktion ohnehin nicht befolgen würden, hätte es auch keinen Sinn, sie durchsetzen zu wollen. Wie aber steht es, mit Verlaub gefragt, um die «Akzeptanz», die man uns angesichts eines rücksichtslos grassierenden Automobilismus zumutet? Warum geht ein Schrei der Entrüstung durch den bürgerlichen Blätterwald, wenn einer es wagt, diese «Akzeptanz» zu verneinen? Ist die «Akzeptanz» durch die Autofahrer von grösserer Bedeutung als die «Akzeptanz» durch die Natur und durch jene, die sie schützen wollen?

¹ Zur Problematik der «strukturellen Sünde», in: Nachrichten und Stellungnahmen der Katholischen Sozialakademie Österreichs, Nr. 6, 17. März 1984.

² Stadien im Prozess der Demokratie, in: Schweizer Monatshefte, 1957, S. 111.

³ Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Zürich 1971 (Neudruck), S. 184.

⁴ Rechtsstaat und Demokratie, in: Festschrift für Z. Giacometti, Zürich 1953, S. 108-121.

⁵ Zeichen der Zeit, in: NW 1983, S. 270.

Da heute das allgemeine Wohl der Völker Fragen aufwirft, die alle Nationen der Welt betreffen, und da diese Fragen nur durch eine politische Gewalt geklärt werden können, deren Macht und Organisation und deren Mittel einen dementsprechenden Umfang haben müssen, deren Wirksamkeit sich somit über den ganzen Erdkreis erstrecken muss, so folgt um der sittlichen Ordnung willen zwingend, dass eine universale politische Gewalt eingesetzt werden muss.

(Johannes XXIII., in: Pacem in terris, Nr. 137)



Der Mensch braucht menschlichen Machthabern nur soweit zu folgen, als es die Ordnung der Gerechtigkeit fordert. Wenn sie deswegen keine rechtmässige, sondern nur eine angemassete Gewalt besitzen oder wenn sie Ungerechtes befehlen, dann sind die Untertanen nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, es sei denn vielleicht zufällig, um Ärger oder eine Gefahr zu vermeiden.

(Thomas von Aquin, Summa Theologica II-II, 104)